

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der**

**CTA GmbH, Industriestr. 2, D-74321 Bietigheim Bissingen**  
 (gültig ab: September 2012)

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend die „**Verkaufsbedingungen**“) finden Anwendung auf alle Willenserklärungen, die von uns, CTA GmbH, Industriestraße 2, 74321 Bietigheim-Bissingen (nachstehend bezeichnet als: „**CTA**“) im Zusammenhang mit der Herstellung, Entwicklung, Verkauf bzw. Lieferung und Dienstleistung von bzw. an chemisch-technischen Produkten (nachfolgend gemeinsam die „**Produkte**“) abgegeben werden, sowie auf alle sonstigen diesbezüglichen rechtsrelevanten Handlungen bzw. Erklärungen der CTA. Die Annahme eines Antrags der CTA durch den Kunden (nachfolgend der „**Auftraggeber**“) gilt zugleich auch als Annahme dieser Verkaufsbedingungen sowie als Verzicht des Auftraggebers auf sein Recht, sich auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwa seine Einkaufsbedingungen, zu berufen.

Alle vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen CTA und dem Auftraggeber geschlossen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt CTA nicht an, es sei denn, CTA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn CTA in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

Eine Nichtdurchsetzung von Bestimmungen der Verkaufsbedingungen durch CTA ist nicht als Verzicht auf das Recht der CTA auszulegen, diese Bestimmungen durchzusetzen; ebenso wenig werden Rechte der CTA als Folge einer verzögerten oder nicht erfolgten Durchsetzung dieser Bestimmungen berührt.

Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Sie gelten dabei auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.

### 1. Vertragsabschluss

Das Angebot der CTA ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder CTA nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt hat. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn CTA einen Antrag des Auftraggebers schriftlich bestätigt hat oder wenn CTA einen Auftrag ausführt bzw. mit Vorbereitungsarbeiten dazu begonnen hat.

An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich CTA das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch CTA.

Sofern nicht in der schriftlichen Annahme der Bestellung etwas anderes bestimmt ist, werden diese Unterlagen nicht durch Verweis in die Bestellung aufgenommen. Bei Bedarf hat der Auftraggeber die Unterlagen zu prüfen und vor der Konstruktion und der Herstellung des Produkts sicherzustellen, dass das Produkt für seine vorgesehene Verwendung geeignet ist, ggf. durch entsprechende Tests. Die abschließliche Gewährleistung der CTA ist nachstehend (in Abschnitt 8 der Verkaufsbedingungen) geregelt. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich dafür, sämtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen rechtlichen Erfordernisse rechtzeitig einzuholen bzw. zu erfüllen, die unter anderem für die Devisenkontrolle, die Einfuhr des Produkts in den Lieferstaat oder die Bezahlung der verkauften Produkte erforderlich sind. Der Auftraggeber hat CTA schriftlich vom Erhalt bzw. Erfüllung derartiger Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstiger rechtlichen Erfordernisse in Kenntnis zu setzen.

### 2. Preise

Sofern nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich sämtliche Preise der Produkte „ab Werk“ (Ex Works ICC Incoterm 2010), ausschließlich Fracht und der jeweils

geltenden Umsatzsteuer. Der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene Preis kann von CTA bis zum Liefer- bzw. Leistungstag geändert werden, falls sich einer oder mehrere der zur Festlegung des Preises verwandten Faktoren ändern, selbst wenn die Änderung zum Zeitpunkt des Angebots vorhersehbar war. CTA setzt den Auftraggeber von derartigen Erhöhungen in Kenntnis. Unbeschadet des Vorstehenden werden unsere Preise und Sätze mindestens einmal jährlich aktualisiert. Der Auftraggeber zahlt die für die Produkte anfallenden Steuern und Abgaben, die gegenwärtig oder zukünftig im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Transport, der Verwendung oder der Entsorgung der Produkte erhoben werden.

### 3. Zahlung

Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind alle Rechnungen unverzüglich, spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Gegenüber Zahlungsansprüchen der CTA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ebenso dürfen Zahlungen nur zurückgehalten, verzögert, unter Vorbehalt geleistet oder unterbrochen werden, sofern unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche bestehen.

Sofern nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unterliegen die Preise der Produkte keinen Abzügen oder Rabatten durch CTA.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche der CTA werden für rückständige Beträge, ohne dass es einer Mahnung bedarf, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Diese Verzugszinsen laufen ohne vorherige Benachrichtigung am ersten Tag nach dem Tag auf, an dem die Zahlung fällig ist. Ferner ist CTA im Falle eines Zahlungsverzugs berechtigt, (i) die Erfüllung sämtlicher ihrer Pflichten auszusetzen, (ii) sämtliche offenen Bestellungen mit dem Auftraggeber innerhalb von acht (8) Tagen nach Zugang einer förmlichen Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu stornieren, sowie (iii) vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser die Produkte auf seine eigenen Kosten und Gefahr zurücksendet.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche der CTA gegen den Auftraggeber ist CTA außerdem berechtigt, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die sofortige Zahlung sämtlicher anderen Rechnungen zu verlangen, die als Folge des Verzugs fällig werden.

Ist CTA zur Vorleistung verpflichtet, und werden CTA nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Auftraggebers auszugehen ist, so kann CTA nach eigener Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist (u.a. Vorkasse) oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist CTA vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

CTA ist stets berechtigt, Beträge, die CTA dem Auftraggeber schuldet, mit Beträgen aufzurechnen, die der Auftraggeber der CTA schuldet. Wechsel und Schecks werden - wenn überhaupt - nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem CTA über den Gegenwert verfügt.

### 4. Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller erforderlichen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Erfüllt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen oder andere, von CTA nicht zu vertretende Hindernisse bei CTA oder seinen Lieferanten befreien für die Dauer der Störung oder deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so ist CTA und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Setzt der Auftraggeber der CTA nach ihrem Verzug eine angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatz anstatt der Leistung wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens steht dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf fahrlässiger erheblicher Pflichtverletzung beruht. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit der CTA ist die Haftung stets auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die in diesem Absatz geregelten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Auftraggeber wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CTA berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Zu Teillieferungen und Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit ist CTA berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen einer Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz verlangt oder auf der Lieferung besteht. Sofern nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, behält sich CTA das Recht vor, vom Auftraggeber zu verlangen, sämtliche bestellten Produkte in einer einzigen Lieferung anzunehmen.

#### 5. Serienlieferungen, langfristige und Abrufverträge

Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Tritt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten oder bei unbefristeten Verträgen nach Ablauf der ersten vier Wochen Vertragslaufzeit eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeder der Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

Unsere Preise sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich unsere Kalkulation nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Bestellmenge oder Zielmenge um mehr als 20 % unterschritten, so sind wir berechtigt, den Preis pro Einheit angemessen zu erhöhen. Überschreitet der Auftraggeber mit unserem Einverständnis die Menge um mehr als 20 %, so kann er eine angemessene Preisreduzierung verlangen, sofern er dies spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich anzeigt. Die Höhe der Reduzierung oder Erhöhung ist nach den Grundlagen unserer Kalkulation zu ermitteln.

Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens drei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. In diesem Fall sind wir von unserer Lieferverpflichtung befreit, wenn der Abruf aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erfolgt. Liefern wir dennoch, so gehen Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den Auftraggeber verursacht sind, zu Lasten des Auftraggebers.

#### 6. Gefahrenübergang, Versand und Verpackung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel „ex works“ (Incoterms 2010). Dies gilt auch dann, wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben.

Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl des Transportmittels und des Transportweges nach unserem Ermessen. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Leihweise überlassene oder tauschbare Packmittel (z.B. Paletten) sind längstens binnen 2 Monaten zurück zu geben oder zu tauschen.

#### 7. Maße, Gewichte, Farben, Liefermengen, Verträglichkeit mit Füllgütern

Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an, sie sind jedoch nur annähernd korrekt / zutreffend und stellen insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien oder -angaben dar. Geringfügige Abweichungen, insbesondere technisch bedingte übliche Abweichungen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Gegenüber der Auftragsmenge ist – auch bei Teillieferungen – eine Mehr- bzw. Minderlieferung unter Beachtung der Handelsbräuche von bis zu 10 % zulässig.

Farbabweichungen nach Andruck:

fertigt CTA Verpackungen musterhaft, zur Veranschaulichung des Druckbildes als Kleinstserie, kann CTA nicht garantieren, dass eine identische Reproduktion des Druckbildes und insbesondere der Farbtöne in industrieller Fertigung möglich sein wird. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, solche Tonwertveränderungen und Farbtoleranzen in der späteren industriellen Fertigung zu akzeptieren, die ursächlich auf Einflüsse und Bedingungen der industriellen Produktion zurückzuführen sind; zudem akzeptiert der Auftraggeber solche Einflüsse auf das Druckbild, die ursächlich auf Toleranzunterschiede im Farb- und Lackauftrag zurückzuführen sind.

Wechselwirkungen von Verpackungen mit Füllgütern

CTA haftet nicht für die Haltbarkeit und Beständigkeit der Verpackungen gegenüber chemischen und physikalischen Beeinträchtigungen durch Füllgüter, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Vielmehr ist zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, dass vor Aufnahme der industriellen Serienproduktion weitreichende Tests durch den Auftraggeber durchgeführt worden sein müssen, die die Verträglichkeit des Füllguts mit den Verpackungen (Migration, Diffusion, auch Verträglichkeit von Füllgut und zur Herstellung des Produkts verwendeten Lacken, Folien, Etiketten oder Farben usw.), allen beim Auftraggeber angewandten Produktions- und Abfüllungsprozessen sowie den Lagerbedingungen vor, während und nach der Abfüllung bestätigen müssen.

Treten Fehler im Bereich des von CTA hergestellten Produktes auf, die durch o.g. Tests hätten erkannt werden können, sind gegen CTA keinerlei Ansprüche gegeben.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, beachtet CTA für die von ihr zu liefernden Gegenstände die anerkannten Regeln der Technik, Normen und Vorschriften in Deutschland, und wird keine eigenen Recherchen über im Ausland geltende Normen und Vorschriften durchführen. Wünscht der Auftraggeber die Einhaltung ausländischer Normen und Vorschriften, so hat der Auftraggeber die CTA auf solche Normen und Vorschriften bei Vertragsschluss, jedenfalls aber so rechtzeitig hinzuweisen, dass CTA diese berücksichtigen kann, und hat CTA diese ferner auf Wunsch zu erläutern.

#### 8. Gewährleistung

CTA gewährleistet gemäß den nachstehenden Bedingungen, dass die Produkte den vertraglich festgelegten technischen Daten entsprechen und innerhalb der üblichen bzw. vereinbarten Toleranzen liegen. Der Auftraggeber zeigt CTA sämtliche Ansprüche unter der Gewährleistung für offensichtliche Mängel vor der Verwendung/Verarbeitung der Produkte innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach deren Lieferung schriftlich an. Der Auftraggeber zeigt sämtliche sonstigen Ansprüche unter der Gewährleistung für Fehler und Mängel, ausgenommen offensichtliche Mängel, innerhalb von sechs (6) Monaten nach deren Lieferung schriftlich an. In jedem Fall zeigt der Auftraggeber CTA derartige Ansprüche innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Entdeckung des Fehlers bzw. Mangels an.

Die Haftung der CTA unter dieser Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber seine Anzeige nicht innerhalb der jeweiligen Frist abgibt. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Gibt der Auftraggeber CTA nicht die Möglichkeit, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen und/oder stellt er auf unser Verlangen

nicht Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bemängelten Ware vor, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche. Die Überprüfung hat durch CTA unverzüglich zu erfolgen, sofern der Auftraggeber ein Interesse an der sofortigen Erledigung darlegt.

Bei Vorliegen eines Fehlers oder Mangels, wird CTA entweder (i) das fehlerhafte Produkt auf eigene Kosten nacharbeiten, (ii) das Produkt auf eigene Kosten austauschen oder (iii) dem Auftraggeber den Preis für das fehlerhafte Produkt anteilig zurückerstatten. Soweit ein von CTA zu vertretender Mangel vorliegt, ist CTA nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt. Gemäß der Gewährleistung durchgeführte Mängelbeseitigung oder Nachlieferung sind auf die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist beschränkt. Bevor der Auftraggeber weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadenersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist CTA zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit CTA keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Schlägt die Nacherfüllung trotz zweimaligem Nacherfüllungsanspruch fehl, ist diese unmöglich, dem Auftraggeber unzumutbar oder verweigert CTA die Nacherfüllung, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern).

Klagen gegen CTA sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Jahren nach der Anspruchsentstehung zu erheben; danach verjähren sämtliche Ansprüche. Der Auftraggeber hält sämtliche Anweisungen der CTA, u.a. hinsichtlich der Lagerung und Verwendung der Produkte, ein und setzt seine eigenen Kunden oder Unterauftragnehmer davon in Kenntnis. Befolgt der Auftraggeber diese Anweisungen nicht oder informiert seine Kunden nicht darüber, so haftet CTA nicht unter dieser Gewährleistung oder für Verluste und Schäden des Auftraggebers oder eines Dritten. Der Auftraggeber übernimmt sämtliche aus der Verwendung der Produkte entstehenden Risiken und Verbindlichkeiten.

Folgende Mängel und Fehler werden ausdrücklich nicht von der Gewährleistung umfasst:

- Mängel aufgrund einer Nichteinhaltung von Angaben oder Anweisungen CTA,
- Mängel aufgrund normaler Abnutzung,
- Mängel aufgrund des Transports oder der verwendeten Transportmittel (falls ex works),
- Mängel aufgrund von Lagerbedingungen bei einer Lagerung, die nicht durch CTA vorgenommen oder beauftragt wurde,
- Mängel aufgrund von Änderungen der Produkte oder deren Verwendung durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne die schriftliche Einwilligung CTA,
- Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts an den Auftraggeber nicht bestanden,
- Mängel eines Produkts, das nicht zum Verkauf oder einer anderen Form des Vertriebs bestimmt war,
- Mängel, die auf das Endprodukt zurückzuführen sind, das in das Produkt eingebaut wurde bzw. in welches das Produkt eingebaut wurde, oder auf Anweisungen an den Hersteller des Endprodukts,
- Mängel, die angesichts des wissenschaftlichen und technischen Standards zum Herstellungszeitpunkt nicht hätten bekannt sein müssen.

Der Auftraggeber haftet gegenüber CTA und entschädigt CTA für sämtliche Folgen, die aus Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Produkte entstehen, sofern die Produkte in Übereinstimmung mit ihren technischen Daten geliefert wurden.

Rügt der Auftraggeber aus Gründen, die CTA nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines von CTA zu vertretenden Mangels, so ist CTA berechtigt, die CTA entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und/oder –Feststellung dem Auftraggeber zu berechnen.

### 9. Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber stellt CTA von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere auf Schadenersatz – einschließlich solcher mit Strafcharakter (speziell in den USA und Kanada) - frei, die von Dritten, einschließlich Konsumenten (und deren Rechtsnachfolgern) unabhängig von der Rechtsgrundlage aufgrund der in den Produkten verpackten Erzeugnisse, einschließlich Tabakerzeugnisse, gegen uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass der Genuss von Ta-

bakerzeugnissen grundsätzlich gesundheitsschädlich ist und/oder im konkreten Fall zu Gesundheitsschäden geführt hat (oder führen könnte), oder aber dass die – auch bestimmungswidrige – Benutzung der Produkte in unseren Verpackungen zu Körper-, Sach- oder sonstigen Schäden führt oder geführt hat. Dies gilt auch für Ansprüche auf Vollstreckung auf der Grundlage einer in den USA oder Kanada oder einem nicht der EU und des EWR angehörigen Staates aufgrund der in unseren Verpackungen enthaltenen Füllgüter ergangenen Entscheidung, die uns gegenüber in Deutschland, den USA oder einem anderen Staat geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch der CTA schließt angemessene Anwaltskosten und Auslagen für die Abwehr derartiger Ansprüche ein.

### 10. Eigentumsvorbehalt

CTA behält sich das vollumfängliche und ausschließliche Eigentum an den Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz angemessener Nachfrist, ist CTA berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch CTA nicht gestattet ist. In der Rücknahme der Sache durch CTA liegt kein Rücktritt des Vertrages, sofern CTA dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Nach Rücknahme der gelieferten Sache ist CTA zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bis zur vollständigen Zahlung hat der Auftraggeber sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte ordnungsgemäß gelagert und eindeutig als CTA gehörende Produkte gekennzeichnet werden, damit sie identifiziert und nicht mit Produkten anderer Lieferanten verwechselt werden können, die Rechte CTA an diesen Produkten zu schützen, und der CTA unverzüglich von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Produkte in Kenntnis zu setzen. Die Produkte dürfen nicht übertragen, weiterverkauft oder verpfändet werden sowie allgemein keinen Rechten unterliegen, die Dritten eingeräumt wurden. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt CTA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. CTA ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen kann CTA verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Eine Einziehung der Forderung durch CTA ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht. Die Verarbeitung oder Umbindung der Vorbehaltswaren nimmt der Auftraggeber für CTA vor, ohne dass CTA daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Auftraggeber unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht CTA aus der daraus hervorgegangenen Ware Miteigentum in Höhe des Rechnungswerts unserer verbundenen, vermischten, vermengten bzw. verarbeiteten Ware zu. Die betreffende Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. CTA verpflichtet sich, die CTA zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers auch insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt CTA.

### 11. Werkzeugausrüstung

Auch bei Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Stammformen, Bestandteilen von Produktionsanlagen, Klischees u.ä. durch den Auftraggeber bleiben diese das alleinige Eigentum der CTA. Bei



Nichtausnutzung hat der Auftraggeber den Restanteil der nicht gedeckten Kosten zu vergüten. Die Weiterbelastung von Auslagen, die vor Produktionsbeginn anfallen und nicht im Produktpreis enthalten sind (Kosten der Projektentwicklung, der Muster und der Andrucke etc.), behält sich CTA vor.

#### 12. Kosten der Einlagerung

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ab Anzeige der Versandbereitschaft Lagergebühren berechnet. Diese betragen monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrags.

#### 13. Einhaltung von Vorschriften - Informationen

Durch die Annahme der technischen Daten der Produkte bestätigt der Auftraggeber, dass ihm die Konstruktion und die Eigenschaften dieser Produkte sowie die möglichen Gefahren in Bezug auf die Produkte vollumfänglich bekannt sind. Der Auftraggeber führt sämtliche erforderlichen Kontrollen und Verifizierungen der Produkte durch. Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für die Einhaltung der geltenden Vorschriften in Bezug auf die Einfuhr, den Vertrieb und die Verwendung der Produkte in deren Lieferstaaten. Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für die Erstellung geeigneter Warnhinweise und Informationen an seine Kunden und Endverbraucher in Bezug auf die Verwendung der Produkte und/oder deren möglichen Gefahren sowie daraus entstehende Folgen.

#### 14. Höhere Gewalt

CTA haftet nicht für eine Verletzung seiner Pflichten im Falle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung seiner Pflichten behindert, verhindert oder verzögert wird. Als höhere Gewalt gelten u.a. Naturkatastrophen, Sturm, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Unfälle, Betriebsunterbrechungen, Streiks (einschließlich Streiks, die unsere Lieferanten betreffen), Aussperrungen, Unterbrechungen und/oder Verzögerungen beim Verladen oder Transport, Stromausfälle, Embargos, Handelsverbote, Rohstoffknappheit, Unfälle im Zusammenhang mit der Werkzeugausrüstung, Sabotage, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden, Kriegshandlungen, Feindseligkeiten, terroristische Handlungen und Unruhen. CTA setzt den Auftraggeber von dem Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Ausführung der Bestellung betrifft, unverzüglich schriftlich in Kenntnis. In diesem Falle werden die Pflichten der CTA ausgesetzt und Leistungs- sowie Lieferzeiten verlängert; die Bestellung bleibt jedoch weiterhin gültig. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, so kann jede Partei die davon betroffene Bestellung durch Einschreiben mit Rückschein mit sofortiger Wirkung stornieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche bis zum Tage der Stornierung hergestellten Produkte abzunehmen und zu bezahlen sowie CTA nach Maßgabe von Abschnitt 12 dieser Verkaufsbedingungen für sämtliche bereits entstandenen sonstigen Kosten und Auslagen zu entschädigen.

#### 15. Stornierung und Beendigung von Bestellungen - Übertragung von Bestellungen

##### 15.1 Stornierung und Beendigung von Bestellungen:

Stornierungen oder Aufhebungen einer Bestellung oder Teilen derselben vor Lieferung bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung CTA, es sei denn es liegt eine von CTA zu vertretende Pflichtverletzung vor. Im Falle einer Stornierung einer Bestellung oder eines Teils davon trägt der Auftraggeber die gesamten, der CTA und seinen Unterauftragnehmern bereits entstandenen Kosten und Auslagen, für z.B. Vorräte von fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder Konstruktions-, Reparaturarbeiten sowie Werkzeuge, die bereits hergestellt oder erbracht wurden oder sich im Fertigungsprozess befinden, sowie Vorräte an eingekauften Bauteilen.

#### 15.2 Übertragung von Bestellungen bzw. Abtretung von Rechten aus Verträgen:

Die Identität des Auftraggebers ist von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung der CTA, eine Bestellung anzunehmen. Folglich dürfen Bestellungen vom Auftraggeber ohne unsere schriftliche Einwilligung weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten oder auf Dritte übertragen werden. Auch ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ihm aus einem Vertrag mit CTA zustehende Rechte ohne Einwilligung der CTA an Dritte zu übertragen. CTA ist berechtigt, Bestellungen des Auftraggebers uneingeschränkt an einen Dritten seiner Wahl weiter zu vergeben oder Bestellungen des Auftraggebers sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf seine Beteiligungsunternehmen zu übertragen.

#### 16. Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

Die gegenüber dem Auftraggeber offen gelegten Pläne, Konstruktionen, Zeichnungen, Gussformen, Fotografien, Produktionsgrafiken, Modelle, technischen und kaufmännischen Materiallisten, Empfehlungen, Testergebnisse, Kataloge, Broschüren, Handbücher, Patente, Entwürfe, Anmerkungen sowie allgemein sämtliche Unterlagen sowie sämtliche schriftlichen oder mündlichen Informationen (nachfolgend gemeinsam „Geistiges Eigentum“) sind und bleiben Eigentum der CTA. Es ist dem Auftraggeber folglich untersagt, Geistiges Eigentum ohne unsere schriftliche Einwilligung zu verwenden, weiterzugeben oder zu vervielfältigen. Übertragungen von Geistigem Eigentum oder Know-how CTA auf den Auftraggeber oder von Rechten des Auftraggebers an Konstruktionen und Modellen, die in die von CTA entwickelten Produkte eingebaut werden, erfolgen auf nichtausschließlicher Grundlage und beschränken nicht das Recht der CTA, unter Verwendung dieses Geistigen Eigentums oder Know-hows Produkte für andere Kunden herzustellen.

#### 17. Teilunwirksamkeit

Werden Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des Vertrags für nicht durchsetzbar erklärt bzw. unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen bzw. dieses Vertrags.

#### 18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist der Sitz der CTA. CTA ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen der Sitz der CTA. Für Zahlungsverpflichtungen ist Erfüllungsort der Sitz der CTA.

Die Wirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines Kaufvertrags für Produkte unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird in Übereinstimmung mit dem Recht dieses Staates ausgelegt und durchgesetzt, ungeachtet dessen Kollisionsnormen. Das Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980 findet auf den Verkauf von Produkten keine Anwendung.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der CTA GmbH, Industriestraße 2, D-74321 Bietigheim-Bissingen

*Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Nicht anwendbar im Rechtsverkehr mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.*

## 1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen sowie auf alle Willenserklärungen, die wir im Zusammenhang mit Einkauf bzw. Beschaffung von Waren, Dienst- oder Werkleistungen, wie etwa Einkauf von Rohmaterial, Vormaterial, Zubehör, Zukaufteilen bzw. Beauftragung von Werk- oder Dienstleistungen (nachstehend auch bezeichnet als: „Vertragsgegenstand“) gegenüber Lieferanten oder anderen Auftragnehmern sowie gegenüber potentiellen Vertragspartnern (nachstehend auch bezeichnet als: „Lieferant“) abgeben. Diese Einkaufsbedingungen gelten dabei ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten bzw. einem Vertragsgegenstand oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zur Geltung etwa vom Lieferanten gestellter Geschäftsbedingungen.

## 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.3 Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (etwa per Email) oder Telefax erfüllt.

2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5 Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum derselben gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.6 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

### **3. Lieferung**

3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Vertragsgegenstands bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.

3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG).

3.9 An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

#### **4. Höhere Gewalt**

4.1 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

4.2 Die Regelungen der Ziff. 4.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

#### **5. Versandanzeige und Rechnung**

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

#### **6. Preisstellung und Gefahrenübergang**

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme des Vertragsgegenstands durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

#### **7. Zahlungsbedingungen**

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 20 (zwanzig) Tagen unter Abzug von 3% (drei Prozent) Skonto oder innerhalb 60 (sechzig) Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Vertragsgegenstand beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

#### **8. Mängelansprüche und Rückgriff**

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt bzw. übernimmt die Verpflichtung, den Vertragsgegenstand einer Endkontrolle bezüglich seiner material-, zeichnungs- und normengerechten Ausführung zu unterziehen und uns erst danach anzuliefern.

8.2 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

8.5 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

8.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

8.7 Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 (drei) Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang). Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377, 381, Abs.2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

8.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferten Vertragsgegenstand / die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

8.9 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- bzw. Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.



## **9. Schutzrechte**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Vertragsgegenstand und seine Verwertung bzw. Verwendung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant den Vertragsgegenstand nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

## **10. Produkthaftung**

10.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

10.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

## **11. Rücktritts- und Kündigungsrechte**

11.1 Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

11.2 Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

11.3 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

11.4 Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

11.5 Unbefristete Verträge und Verträge über 1 Jahr sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

11.6 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

11.7 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

## **12. Ausführung von Arbeiten**

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Unsere Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

## **13. Beistellung**

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

## **14. Unterlagen und Geheimhaltung**

14.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

14.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

## **15. Compliance**

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

15.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

## **16. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Lieferant den Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem er seine Leistung zu erbringen hat.

## **17. Allgemeine Bestimmungen**

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

17.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist D-74321 Bietigheim-Bissingen. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Besigheim zuständig. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

*Stand 04 / 2014*